

Finanzkommission des Nationalrates  
Herr Nationalrat  
Albert Vitali, Präsident  
c/o Sekretariat der FK  
Parlamentsgebäude  
3003 Bern

Bern, 7. Februar 2020

**18.469 pa. Iv. FK-N. Stärkung der Prüf- und Aufsichtskompetenzen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Die randvermerkte parlamentarische Initiative möchte die Prüf- und Aufsichtskompetenzen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) stärken. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) beantragte bereits im März 2019 ihrer Schwesterkommission die Initiative abzulehnen. Die FDK bekräftigte anlässlich ihrer Plenarversammlung vom 31. Januar 2020 die Ablehnung aus den folgenden Gründen.

Nach Art. 128 Abs. 4 BV und Art. 2 DBG wird die direkte Bundessteuer von den Kantonen unter Aufsicht des Bundes veranlagt und bezogen. Die Aufsicht des Bundes über die Tätigkeit der Kantone ist in Art. 102 und 103 DBG klar und umfassend geregelt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) sorgt namentlich für die einheitliche Anwendung des DBG und erlässt - soweit notwendig - die erforderlichen Vorschriften für die richtige und einheitliche Veranlagung durch die Kantone. Die ESTV hat weitreichende Kompetenzen für materielle Prüfungen, inklusive Kontrollen und Einsichtnahme in die Steuerakten der Kantone und Gemeinden (Art. 103 Abs. 1 Bst. a DBG). Im Jahr 2014 trat zudem eine Revision des DBG betreffend der finanziellen Oberaufsicht über die direkte Bundessteuer in Kraft. Gemäss Art. 104a DBG obliegt die jährliche Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer den unabhängigen kantonalen Finanzaufsichtsorganen. Materielle Prüfungen der Veranlagungen sind ausgeschlossen.

Die Prüfung der materiellen Richtigkeit der Veranlagung obliegt überdies der Justiz. Die zuständigen Justizbehörden der Kantone und des Bundes prüfen die materielle Veranlagung auf Einsprache, Rekurs oder Beschwerde hin, wobei das Recht, ein Rechtsmittel zu ergreifen, grundsätzlich auch der ESTV zukommt. Im Rechtsmittelverfahren haben die kantonalen Veranlagungsbehörden und die ESTV die gleichen Befugnisse wie im eigentlichen Veranlagungsverfahren. Demzufolge müssen die Veranlagungen nicht nur dem betroffenen Steuerpflichtigen, sondern auf Wunsch hin auch der ESTV mitgeteilt werden. Justizmässig ergangene Entscheide sind immer der ESTV zur Kenntnis zu bringen, damit diese nötigenfalls vor dem kantonalen Verwaltungsgericht bzw. vor dem Bundesgericht Beschwerde erheben kann.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern  
T +41 31 320 16 30 / [www.fdk-cdf.ch](http://www.fdk-cdf.ch)

Der umfassende Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle vom 5. Juli 2018 über die Prüfung der Bundesrechnung 2017 verweist auf die Regelung der Prüfkompetenzen gestützt auf Art. 104a DBG (S. 19). Er hält fest, dass in den Berichten der kantonalen Finanzkontrollen "keine negativen Feststellungen enthalten (sind), die die EFK für die Bundesrechnung als Ganzes als wesentlich beurteilt hat." (S. 36).

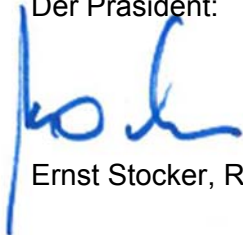
Somit besteht bezüglich direkte Bundessteuer keine gesetzgeberische Aufsichts- oder Prüflücke. Die Kompetenzen sind klar zugeordnet auf die ESTV und die kantonalen Finanzkontrollen. Die Kontrolle der materiellen Richtigkeit der Veranlagungen ist schliesslich Sache der Justiz. Vorbehältlich allfälliger Ressourcenprobleme garantiert die geltende gesetzliche Regelung eine fachkompetente, unabhängige Aufsicht, welche die Autonomie der Kantone im Bereich der Veranlagung und des Bezugs direkten Bundessteuer respektiert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und die Ablehnung der parlamentarischen Initiative.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Ernst Stocker, Regierungsrat

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

**Kopie**

- Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher EFD
- Mitglieder FDK